

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser, für die Schul-, Sport- und Kulturhalle „Limeshalle“, für die „Kulturscheune“ und für den Mehrzweckraum der Gemeinde Limeshain

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I 2014 S. 178), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in der Sitzung am 26.11.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul-, Sport- und Kulturhalle „Limeshalle“, der Dorfgemeinschaftshäuser, der „Kulturscheune“ und des Mehrzweckraumes der Gemeinde Limeshain beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Kreiseigenen Sportstätten werden von dem Kreisausschuss –Schulverwaltungsamt- verwaltet. Dies gilt für die laufende Benutzung der Halle von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 13.00 Uhr. In den Zeiten von 13.00 – 22.30 Uhr und an den Wochenenden, entscheidet der Gemeindevorstand, in dessen Auftrag die Gemeindeverwaltung. Über die laufende Benutzung der Kulturscheune, des Mehrzweckraumes und der Dorfgemeinschaftshäuser entscheidet der Gemeindevorstand, in dessen Auftrag die Gemeindeverwaltung.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Gemeinde Limeshain stellt folgende Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung:
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| Ortsteil Himbach, Am Zentrum, | Limeshalle |
| Ortsteil Himbach, Ronneburgstraße, | DGH |
| Ortsteil Himbach, Ronneburgstraße, | Kulturscheune |
| Ortsteil Hainchen, Lindheimer Straße, | DGH |
| Ortsteil Rommelhausen, Schulstraße, | DGH |
| Ortsteil Rommelhausen, Hauptstraße | Mehrzweckraum |
- (2) Jede Veranstaltung und jede Benutzung der Räume sind rechtzeitig anzumelden. Über Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Zusagen für die Durchführung von Veranstaltungen können widerrufen werden,
- a) wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Limeshain zu befürchten ist oder
 - b) wenn Räume aus Gründen höherer Gewalt nicht genutzt werden können.
 - c) wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird.

Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Benutzungsstätte besteht nicht.

- (4) Vereine, Verbände, private Benutzer und sonstige Organisationen der Gemeinde Limeshain können die Räume nach Maßgabe der Bestimmungen benutzen. Die Benutzung ist auch durch ortsfremde Personen, Vereine und Organisationen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Veranstaltungen der Gemeinde, des Kreises oder des Landes haben vor allen anderen Benutzungen den Vorrang; soweit für den fraglichen Termin noch keine Vereinbarung getroffen ist.
- (5) Sonderregelungen speziell für die Limeshalle, die Kulturscheune und für den Mehrzweckraum, wie z.B. in den Schulferien, werden nach Rücksprache mit dem Hausmeister, gesondert den Benutzern (Vereinen) übermittelt.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- 1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- 2) Bei größeren Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitsdienst vorgeschrieben, der vom Ordnungsamt der Gemeinde Limeshain angeordnet wird. Der Benutzer verpflichtet sich in diesen Fällen, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den Brandsicherheitsdienst zu beantragen und die Kosten für den Brandsicherheitsdienst zu übernehmen.
- 3) Der Benutzer ist für Ruhe und Ordnung in den benutzten Räumen, sowie außerhalb des Gebäudes verantwortlich und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.
- 4) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst ständig frei bleiben. Bei größeren Veranstaltungen ist ein Ordnungsdienst für die Parkplätze zu stellen.
- 5) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass bei Beendigung der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet wird, alle Wasserhähne abgestellt sind, alle Personen das Gebäude verlassen haben und alle Türen und Fenster ordnungsgemäß ver- bzw. abgeschlossen sind.
- 6) Der Benutzer hat nach der Veranstaltung alle Räume die benutzt wurden gründlich zu reinigen, d. h. nass aufzuwischen. Die benutzten Tische und Stühle sind in sauberem Zustand so wegzuräumen, dass die nächste Veranstaltung ohne Störung stattfinden kann.
- 7) Das gesamte Geschirr im Wirtschaftsraum und in der Küche ist vor der Veranstaltung vom Hausmeister oder dem von der Gemeinde Beauftragten zu übernehmen und nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zurückzugeben. Dabei werden der Fehlbestand und etwaige Beschädigungen festgehalten.
- 8) Kommt der Benutzer seiner Reinigungs- und Aufsichtspflicht nach § 3 nicht nach, wird dies kostenpflichtig vom Hausmeister oder Dritten übernommen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Dem Benutzer wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Das gilt auch in Fällen, in denen der Reinigungspflicht nach Feststellung der Verwaltung nicht in ausreichendem Maß Genüge geleistet ist.
- 9) Für den unberechtigten Einsatz der Hausmeister zwischen Übergabe und Abnahme der Halle kann dem Nutzer eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro angefangener Hausmeistereinsatzstunde in Rechnung gestellt werden
- 10) Bühnen- und Saaldekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußboden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist grundsätzlich nicht gestattet. Wenn die Dekoration oder sonstige vom Benutzer angebrachten Gegenstände nicht rechtzeitig wie vereinbart entfernt werden, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde. Die entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- 11) Das Rauchen ist in allen öffentlichen Räumen verboten.
- 12) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Halle mitgebracht werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand anlässlich besonderer Veranstaltungen zulassen.
- 13) Der im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallende Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 14) Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zu allen Jahreszeiten verpflichtet, nach 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§ 4

Antrag auf Benutzungserlaubnis

- (1) Gesuche für einmalige Veranstaltungen sind im Interesse der Veranstalter frühzeitig vor dem Benutzungstermin an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- (2) Die gegengezeichnete Anmeldung gilt als Benutzungsvertrag. Der Veranstalter erkennt damit die Vorschriften dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und eventuellen weiteren Auflagen der Behörden, an.
- (3) Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, so hat er 50% der Benutzungsgebühr zu bezahlen.

§ 5

Übungsstunden und Sportbetrieb der Vereine

- (1) Die laufende Benutzung der Limeshalle von Montag bis Freitag wird jeweils in einem Belegungsplan, für das Sommerhalbjahr (15.03. bis 31.10.) und für das Winterhalbjahr (01.11. bis 14.03.) festgehalten. Zusagen für den laufenden Übungsbetrieb können zurückgenommen werden, wenn die Halle für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen benötigt werden, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Anträge auf tage- oder stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten in der Limeshalle sind grundsätzlich spätestens bis 2 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen.

§ 6

Schlüsselübergabe

- (1) Der Benutzer hat ausgehändigte Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Verlust trägt der Benutzer die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung und soweit erforderlich für eine teilweise oder komplette Erneuerung der Schließanlage.

§ 7

Schäden

- (1) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Limeshain für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, neben den Personen, die die Schäden verursacht haben.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich dem Hausmeister oder dem von der Gemeinde Beauftragten anzuzeigen. Das gleiche gilt für Schäden, die bei der Übernahme der Räume festgestellt werden. Werden bei der Übernahme der Räume keine Beanstandungen vorgebracht, gelten die Räume als einwandfrei übernommen.
- (3) Die Gemeinde Limeshain haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume oder ihrer Einrichtung, Geräte usw. entstehen.
- (4) Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Nehmen Sie als Gäste an einer Veranstaltung teil, so haftet auch der Verein oder der betroffene Veranstalter.
- (5) Für Schäden, die während der Übungszeiten verursacht werden, haften die Vereine. Ist der Verursacher nicht festzustellen, haften alle Vereine und Gruppen gemeinsam, die an diesem Tag die Sportanlagen in Anspruch genommen haben.

§ 8 Hausrecht

- (1) In der „Limeshalle“ übt der Hausmeister als Beauftragter der Schulverwaltung und des Gemeindevorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. In den Dorfgemeinschaftshäusern, der Kulturscheune und des Mehrzweckraumes, üben die Hausmeisterinnen/der Hausmeister als Beauftragte/r des Gemeindevorstandes im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie/Er sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Den Anweisungen der/des Hausmeisterinnen/Hausmeisters oder des von der Gemeinde Beauftragten ist Folge zu leisten. Der Benutzer verpflichtet sich, der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder dem von der Gemeinde Beauftragten jederzeit Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Bei Veranstaltungen in der Limeshalle, in der Kulturscheune, im Mehrzweckraum und den Dorfgemeinschaftshäusern, bei denen der Veranstalter die Bewirtschaftung (Verkauf) übernimmt, wird auf den Wareneinkauf (Getränke) eine Abgabe von 25 % erhoben. Bei auswärtigen Veranstaltern und gewerblichen Veranstaltern wird grundsätzlich auf den Wareneinkauf eine Abgabe von 25 % erhoben. Die Benutzungsgebühr der Räumlichkeiten für die Limeshalle, für die Kulturscheune, für den Mehrzweckraum und für die Dorfgemeinschaftshäuser, für auswärtige Veranstalter und für gewerbliche Veranstalter liegt 50 % über dem Satz, der bei Familienfeiern erhoben wird.
- (2) Bei **Familienfeiern** pro Tag:
- | | Gebühr | gew./Ausw. |
|---|----------|------------|
| für die Limeshalle bei Benutzung | | |
| a) Kolleg | 150,-- € | 225,-- € |
| b) 1/3 Halle | 250,-- € | 375,-- € |
| c) Halle komplett mit Küche, Kolleg, Foyer u. Kühlraum | 600,-- € | 900,-- € |
| d) Bühne | 100,-- € | 150,-- € |
| Gebühren pro Tag: | | |
| B) für das Dorfgemeinschaftshaus Himbach | 150,-- € | 225,-- € |
| C) für das Dorfgemeinschaftshaus Rommelhausen | 150,-- € | 225,-- € |
| D) für das Dorfgemeinschaftshaus Hainchen | | |
| a) Raum 1 (re.) mit Küche, ohne Spülmaschine, ohne Geschirr | 100,-- € | 150,-- € |
| b) Raum 2 (li.) mit Küche, Geschirr (60 Pers.) und Spülmaschine | 150,-- € | 225,-- € |
| c) Nutzung beider Räume | 250,-- € | 375,-- € |
| d) Mehrzweckraum 3 | 50,-- € | 75,-- € |
| E) für die „ Kulturscheune “ | 450,-- € | 1.350,-- € |
| F) für den Mehrzweckraum in der KiTa Rommelhausen | 200,-- € | 300,-- € |

Bei Trauerfeiern verringert sich die Gebühr um 50 %.

- (3) Wenn bei Veranstaltungen Räume für die Vorbereitung über den Veranstaltungstag hinaus benötigt werden, so sind pro Tag zusätzlich 50 % der Normalgebühr zu zahlen. Für die Nachbereitung über den Veranstaltungstag hinaus benötigte Räume stehen bis 12.00 Uhr unentgeltlich zur Verfügung. Wird diese Zeit überschritten, ist ebenfalls eine Gebühr von zusätzlich 50 % der Normalgebühr pro Tag zu zahlen. Sollten an dem Veranstaltungstag unmittelbar folgenden Tag Räume anderweitig benötigt werden, ist noch in der Nacht die ordnungsgemäße Reinigung vorzunehmen.
- (4) Bei Übungsstunden der Sport- und Kulturvereine pro Stunde:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| A) In der Limeshalle | |
| a) ein Drittel der Halle | 12,-- € |
| b) zwei Drittel der Halle | 24,-- € |
| c) gesamte Halle | 35,-- € |
| d) Kollegraum | 12,-- € |
| e) Vereinsraum | 5,-- € |
| B) in den Dorfgemeinschaftshäusern | 15,-- € |
| C) in der „Kulturscheune“ | 20,-- € |
| D) im Mehrzweckraum | 20,-- € |
- (5) Die Räumlichkeiten der Limeshalle, der Kulturscheune, des Mehrzweckraumes und der Dorfgemeinschaftshäuser können ortsansässigen Vereinen für ihre Übungsstunden und Verbänden, Vereinen und Parteien für Sitzungen kostenlos überlassen werden. Die Gebühr trägt die Gemeinde Limeshain im Rahmen der Sport- und Vereinsförderung. Für andere Veranstalter ist die Gebühr pro Stunde zu entrichten.
- (6) Bei Veranstaltungen der einheimischen Vereine, wird bei einer Veranstaltung pro Jahr und Verein die halbe (50 %) Benutzungsgebühr erhoben. Für weitere Veranstaltungen im Jahr wird die volle Benutzungsgebühr erhoben. Übernimmt der Verein die Bewirtschaftung (Verkauf), wird auf den Wareneinkauf (Getränke) keine Abgabe erhoben. Bei kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, soweit sie gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die zu zahlende Benutzungsgebühr ganz oder teilweise im Rahmen der Vereinsförderung übernommen werden.
- (7) Für Veranstaltungen, die nicht aufgeführt sind, setzt der Gemeindevorstand die Gebühren im Einzelfall jeweils besonders fest. In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand die zu zahlenden Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (8) Gläserbruch und Beschädigungen sowie fehlendes Inventar werden besonders berechnet.
- (9) Für die **Verleihung von Inventar außer Haus** betragen die Gebühren
- | | |
|--|---------|
| a) für einen Tisch | 2,-- € |
| b) für einen Stuhl | 1,-- € |
| c) für Geschirr und Besteck pro Gedeck (z.B. Menüteller, Menügabel, Menümesser, Menüöffel, kleine Salatschale oder Kaffeetasse mit Unterteller, Kuchenteller, Kuchengabel, Kaffeelöffel) | 1,-- € |
| d) für eine Kaffeemaschine | 10,-- € |
| e) für einen Steh-/Bistrotisch | 4,-- € |
| b) für eine Abdeckhaube | 2,-- € |

§ 10 Bedienung der Technik

Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig. Dies gilt dann nicht, wenn der Hausmeister oder der sonstige zugelassene Dritte, für die gesamte Veranstaltung zur Bedienung der Technik herangezogen werden muss. In diesem Fall wird folgende Gebühr angesetzt:

Bedienung der Technik	Gebühr 30,-- €
Aufstellung eines Laufsteges (Vorbühne oder ähnliches) Bühne	100,-- €

Auswärtige und gewerbliche Veranstalter haben eine Gebühr zu entrichten, die 50 % über den hier vorgenannten Gebührenbeträgen liegt.

§ 11 Sonstige Gebühren

Die Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse (GEMA, Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe u. ä.) hat der jeweilige Veranstalter/Benutzer zu tragen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.

§ 12 Kautions / Versicherung

Der Gemeindevorstand kann vom Benutzer eine Kautions und bei größeren Veranstaltungen den Nachweis einer Versicherung verlangen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und für die Schul-, Sport- und Kulturhalle „Limeshalle“ der Gemeinde Limeshain vom 01. März 2016 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Limeshain, den 27 November 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain



(Handwritten signature)
Adolf Ludwig
Bürgermeister